Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

Datum 10.09.2026
Name Jan Flessa
Durchwahl 5894
Aktenzeichen

Aktenvermerk

Ausgleich eines gesetzlich geschützten Biotops in Bad Krozingen

In Bad Krozingen soll ein neues Baugebiet entstehen. In diesem Zuge wird ein bestehendes geschütztes Biotop (Feldgehölz) zerstört. Um das anstehende Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren zu erleichtern, möchte die Stadt Bad Krozingen als Maßnahmenträgerin eine Genehmigung zur Entfernung dieses Biotops von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erwirken. Die Zerstörung des Biotops ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann nach BNatSchG § 30 Abs. 4 erteilt werden: *„(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.*“ Dies ist laut UNB aber immer eine Einzelfallentscheidung.

Der Zweckbetrieb des Landschaftserhaltungsverbands (LEV) wurde von der Stadt Bad Krozingen beauftragt, potenzielle Ausgleichsflächen für das geschützte Biotop zu suchen, ein Ausgleichskonzept zu erstellen und die notwendigen Rücksprachen mit den betroffenen Behörden zu halten, um nach Möglichkeit eine Genehmigung zu erwirken.

Ausgangslage: Auf dem Flst. 4690 auf der Gemarkung Krozingen befindet sich ein geschütztes Biotop „Gehölze um das Industriegebiet im Osten von Bad Krozingen“. Laut Erhebungsbogen ist das Biotop 6494 m² groß und besteht aus einer Feldhecke und zwei Feldgehölzen. Von der Maßnahme betroffen sind nur die beiden Feldgehölze mit einer Größe von 3900 m². Die Feldgehölze setzen sich zusammen aus Fahl-Weide, Sal-Weide, Walnuss, Vogel-Kirsche und Feld-Ahorn. Daneben kommen relativ stark ausgeprägt Essigbaum und Robinie als nicht heimische Arten vor. In der Strauchschicht dominieren Holunder und Brombeere, die Krautschicht ist geprägt von Efeu, Brennnessel und Goldrute (vgl. Bilder im Anhang). Das Biotop ist beeinträchtigt durch Müllablagerungen. Das Biotop ist aufgrund seiner Struktur von lokaler Bedeutung für Heckenbrüter. Für Zielarten des Naturschutzes im nördlichen Markgräflerland ist es allerdings von geringer Bedeutung, da hier vor allem Bodenbrüter im Fokus stehen, die Vertikalstrukturen wie ein Feldgehölz meiden (Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze, …). Für seltene Heckenbrüter, wie z. B. den Orpheusspötter oder den Neuntöter liegt das Gehölz zu nah an

Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V.
Europaplatz 1
D-79206 Breisach a. Rhein

Telefon 0761/2187-5890
Fax 0761/2187-75890
Mail lev@lkbh.de
Web www.lev-bh.de

Geschäftsführer: Reinhold Treiber
Spendenkonto:
IBAN DE27 6805 2328 0001 1908 18
BIC SOLA DE S1 STF

der Verkehrs- und Wohnfläche der Stadt und ist permanent einer zu hohen Störung ausgesetzt, als dass es als Brutrevier in Frage käme.



Abbildung 1: Das Feldgehölz auf Flst. 4690 ist als geschütztes Biotop eingetragen.

Potenzieller Ausgleich:

Nach erster Rücksprache mit der UNB müsste das Gehölz mindestens im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Außerdem soll der Ausgleich in einem räumlichen Zusammenhang mit der betroffenen Fläche stehen. Als potenzielle Ausgleichsfläche steht das städtische Flurstück 3914 auf der Gemarkung Krozingen zur Verfügung. Auf dem Flurstück befindet sich ein brachgefallener Acker. Auf 3.900 m² der Fläche soll ein neues Feldgehölz aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen entstehen.

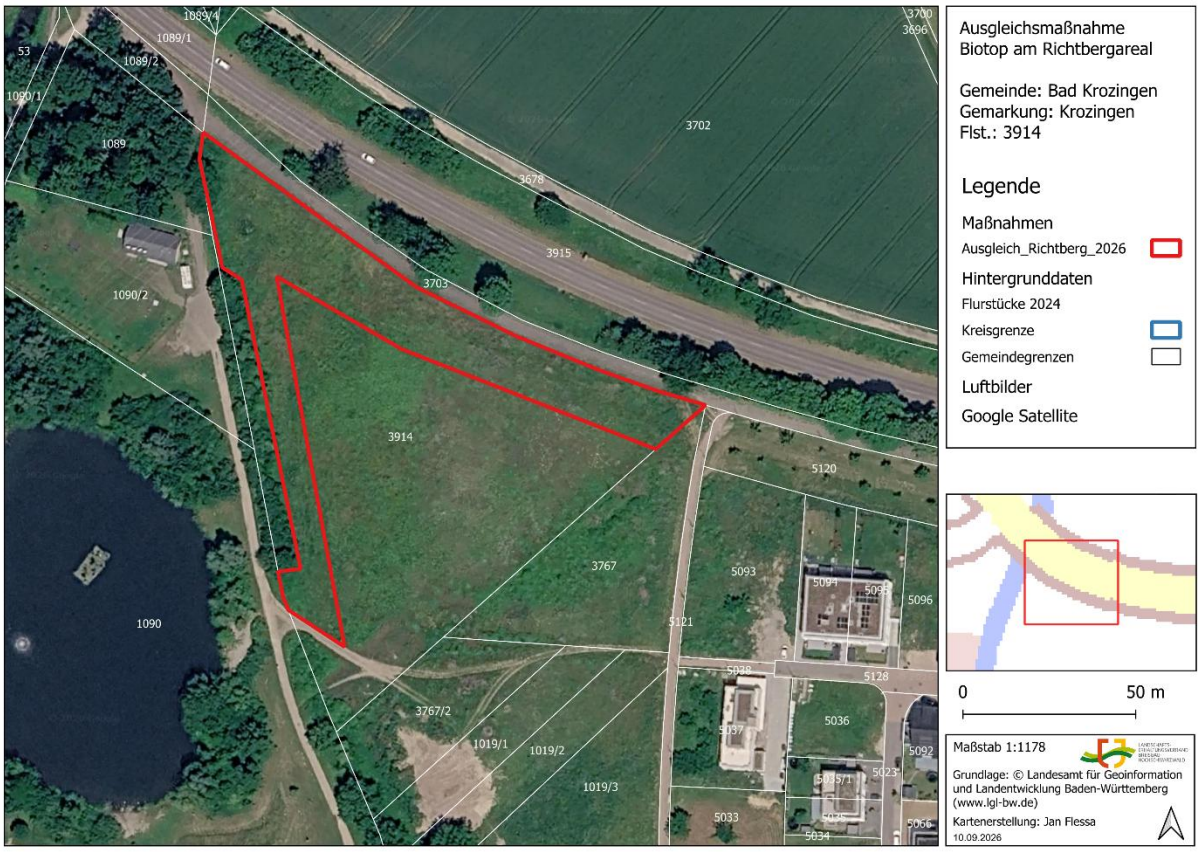


Abbildung 2: Der Ausgleich für das Feldgehölz kann auf dem Flurstück 3914 (Krozingen) erfolgen.

Umsetzung: Die Brache muss vor Maßnahmenbeginn gemulcht oder gemäht und der Boden als krümelraues Saatbett vorbereitet sein (pflügen und eggen). Die Fläche wird mit gebietsheimischem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 9 eingesät (Zielzustand: Artenreiche Fettwiese) und anschließend mit gebietsheimischen Heckensträuchern und Einzelbäumen bepflanzt. Die Pflanzung soll mit einem Abstand von 1 m zu jeder Seite erfolgen, um so der artenreichen Wieseneinsaat Licht zum Keimen zu bieten. Die Bäume müssen mit einem Pflock gesichert werden. Alle Gehölze müssen in den ersten Jahren bei Trockenheit ausreichend gewässert werden. Die Gehölze sind außerdem mind. Zweimal pro Jahr mit dem Freischneider freizustellen. Ziel der Pflanzung ist die Erweiterung des bestehenden Gehölzbiotops am Westrand des Flurstücks, sowie die Neuschaffung eines Heckenzuges entlang der Nordgrenze. Zusätzlich sollen angrenzend an das Siedlungsgebiet im Osten und die dort bestehenden Pflanzungen zwei hochstämmige Obstbäume gesetzt werden.

Folgende Sträucher und Gehölze werden empfohlen:

Pflanzliste Bäume H 2xv ca (150-250): 3x Winterlinde, 3x Feldahorn, 3x Stiel-Eiche, 3x Flaumeiche, 2x hochstämmige Obstbäume

Pflanzliste Sträucher: 50x Kreuzdorn, 50x Weißdorn, 50x Schwarzdorn, 50x Hundsrose, 50x Pfaffenhütchen, 50x Hartriegel, 50x Holunder, 50x Gewöhnlicher Schneeball

Saatgut: Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland“, Zielbestand artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte

Auflagen: Die Rodung des Gehölzes am Richtbergareal darf nur nach Genehmigung und nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar erfolgen. Vor der Rodung ist das Feldgehölz von Fachleuten auf Brutvögel und auf Vorkommen von Haselmäusen zu überprüfen. Die Rodung darf nur nach vorheriger Umsetzung des Ausgleichs erfolgen. Nach Eingang der Genehmigung muss das Bauvorhaben innerhalb von sieben Jahren begonnen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat dem oben beschriebenen Ausgleich zugestimmt und erteilt unter Berücksichtigung der genannten Auflagen die Ausnahme von dem Verbot der Biotopzerstörung nach BNatSchG § 30 Abs. 4.

Anhang



Abbildung 3: Blick auf das Biotop am Richtbergareal von Südwesten. Hier sind (Schutt?)-Ablagerungen von Brombeeren und Brennnesseln überwachsen.



Abbildung 4: Essigbäume kommen als nicht-heimische Art im Biotop vor.

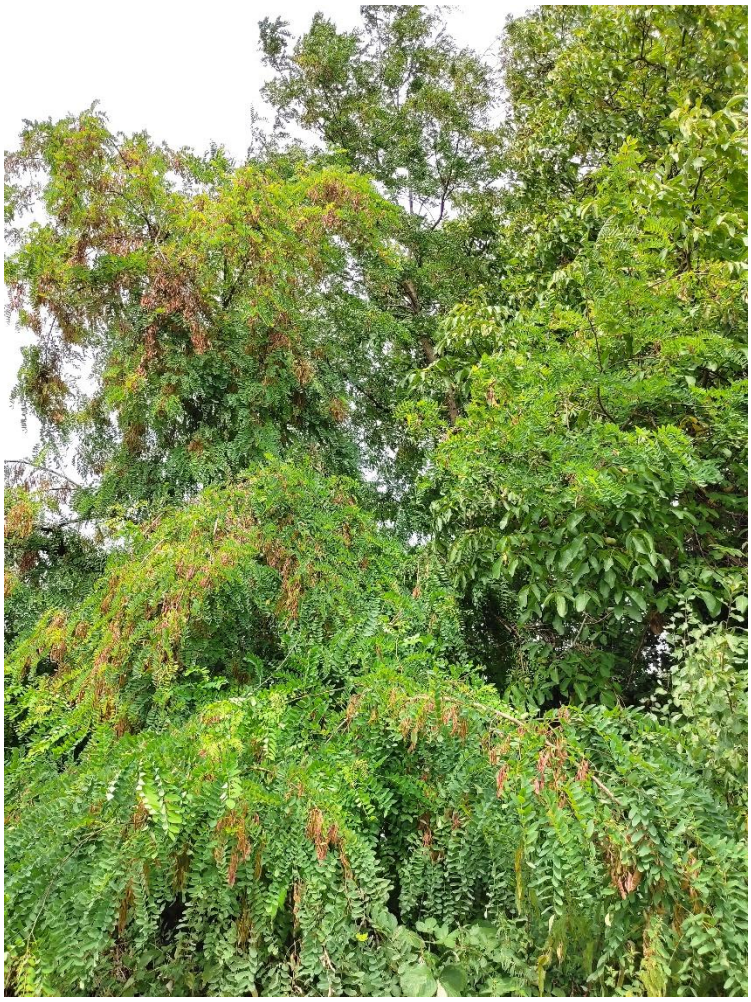


Abbildung 5: Robinien bilden einen wesentlichen Teil der Baumschicht des Biotops am Richtbergareal.